Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/3/17 99/19/0017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.2000

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §19;
FrG 1997 §23 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 2000/03/17 99/19/0001 1

Stammrechtssatz

Der Umstand, dass ein Fremder nach dem AsylG 1997 zum vorläufigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, führt nicht zur Erteilung einer weiteren Niederlassungsbewilligung gemäß § 23 Abs 5 FrG 1997 an ihn (Hinweis VwGH E 4.2.2000, 98/19/0317).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999190017.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at